

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

der

## Lavanter Diöcese.

- 
- Inhalt:** I. Kundmachung der Bestimmungen, welchen Organen es obliegt, die Anzeige über die mit einer Dienststelle verbundenen Genüsse zum Behufe der Gebührenbemessung zu machen.  
 II. Ankündigung des „DJANSKO VODILO“ von Thomas Bras.
- 

### I.

**D**ie k. k. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Juni 1863, Zahl 9547, Folgendes anher eröffnet:

Die k. k. Finanz-Landes-Direktion hier hat mit Note vom 23. Mai l. J., Z. 7338, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Durch das Gebührengesetz vom 13. Dezember 1862, §. 17, (R. G. B. Nr. 89) sind sowohl die Taxen, welche nach den Bestimmungen des Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840, §§. 189—204 von der l. f. Pfründenverleihung oder Wahlbestätigung des Vorstehers einer geistlichen Kommunität zu entrichten waren, als auch jene Gebühr, welche die Verleihung eines nicht l. f. geistlichen Benefiziums nach L. F. 23 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und dem Erlasse des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 19. April 1858, Z. 3462, (B. B. S. 104) unterlag, außer Wirksamkeit gesetzt worden.

An deren Stelle ist die unter Post-Nr. 40 lit a der geänderten Tarifsbestimmungen, näher normirte Gebühr getreten, welche nach dem gesammten Jahreseinkommen der Pfründe oder Dienstesstelle — gleichviel als dasselbe aus beweglichen oder unbeweglichen Vermögen fließt, in Geld oder Naturalien besteht, gestiftet oder wandelbar ist — zu bemessen ist; wobei der Umstand, ob die Pfründe dem l. f. oder einem anderen Patronate untersteht, keinen Unterschied mehr begründet.

Da nur bei weltlichen Anstellungen die mit der Dienstesstelle verbundenen Genüsse in der Verleihungsurkunde ausgedrückt zu sein pflegen; während dieses bei Pfründen und sonstigen geistlichen Dienstesstellen niemals und selbst bei Lehrersstellen in Dorfschulen nur selten geschieht, so wird die Gebühr zu Folge S. 5 B. des Gesetzes vom 9. Februar 1850 in den meisten Fällen unmittelbar zu entrichten sein.

Zu diesem Behufe muß vermöge §. 43 eben dieses Gesetzes der Verleihungsakt dem zur Gebührenbemessung berufenen Auktor innerhalb der im §. 44 vorgezeichneten Frist angezeigt werden.

Die Frage, wem diese Anzeige obliegt, kann nur vom Standpunkte des eben bezogenen §. 44 beantwortet werden.

Hiernach fällt diese Verbindlichkeit bei katholischen Pfründen nach dem h. Finanzministerial-Erlaß vom 3. April 1851, Z. 38.013 (steierm. N. S. S. 158) auf das Konsistorium, ebenso bei Bestellung von Hilfspriestern (Kaplänen) — bei Anstellung von Lehrern auf diejenige Person, Körperschaft oder Behörde, welche das Ernennungs- oder Bestätigungs-Dekret ausfertigt, bei anderen Bedienstungen auf beide vertragschließende Theile, wofern nicht schon zu dem Dienstvertrage die der Gebühr nach Scala III entsprechenden Stempelmarken verwendet worden sind.

Bei der A. h. Ernennung oder Wahlbestätigung von Bischöfen und andern geistlichen Würdenträgern, wofern es sich nicht um eine bloße Titelsverleihung handelt, erscheint die politische Landesstelle, welche dem Betheiligten den l. f. Ernennungs- oder Bestätigungsakt zu intimiren hat, als dasjenige Organ, welchem die zum Behufe der Gebührenbemessung zu machende Mittheilung obliegt.“

Hievon wird der Wohllehrwürdige Curatelerus in Kenntniß gesetzt.

## II.

Der Wohllehrwürdige Seelsogereerus wird hiemit auf das recht brauchbare katechetische Werk „DJANSKO VODILO“ von Thomas Mraš, derzeit Kaplan zu Maria am See, aufmerksam gemacht.

J. B. Lavanter Ordinariat zu **Warburg** am 27. August 1863.

**Jakob Maximilian,**

Bischof.

Math. Modrinjak,

Consist.-Math.